auc an felden Orten, po fife im Sallant befinder, gebattet mis in bliegen flotten um ben Befaglie und Sterrick der Salliche gefüllt erseicht. Gefällt in einzighen Merten der Salliche gefüllt erseicht Gefällt in der Salliche der Salliche Geschliche Gesch

## §. 9.

Beber ber vertragenben Theile ift verpflichtet:

a) Baaren, beren Ein- ober Durchfuhr in bem andern Staate verboten ift, nach bengelben nur beim Nachtweise bortiger besonberer Erlaubnis joll- ober fteneramtlich aburkeritaen,

b) Baaren, treiche in bem anbern Staate eingangsabgabenpflichtig und babin beftimmt find, nach bemfelben

1. nur in ber Richtung nach einem bortigen mit ausreichenben Befugniffen perfebenen Gingamatante.

vertebenen Eingangsamten.

2. von ben Ansgangsämtern ober Legitimationsflellen nur zu folden Tageszeiten, baß fie jenfeits ber Greuze zu bort erlaubter Leit eintreffen

tonnen, und

3. unter Berhinderung jedes bermeiblichen Aufenthaltes zwischen bem Ausgangelaute ober ber Bagitmagionsftelle und ber Grenze

soll, ober feueramtlich absufertigen, ober mit Anstreifen zu verfeben.

## §. 10.

Ams wird jeber ber beiben Staaten die Artekigung der fit die Bilderaulfute unverdagebert Baarer im gestielten Sicherbeiten, sowie die für Ausfuhren, gestigtenden Abgabenerlägte oder Erhaltunges erft dam eintrein Lössen, vom ihm der eine dem Gingangdaut ausgestielten Volgeniugun ausgestelen wird, die die nach dem vorlogeschreten Nachbartlande ausgefährte Baare in dem tepteren ancentlede worden.

## §. 11.

Bor Ausfuhrung ber im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen boreben bie vertragenben Eheile über bie erforberliche Angahl und bie Befugniffe ber jum Baarenübergange an ber gemeinschaftlichen Grenze bestimmten